

Eckwerte und Empfehlungen für ein Schutzkonzept Heime der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 7. August 2020)

1. Grundsatz

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020](#) (Stand 6. Juli 2020) müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen.

Die nachfolgenden Eckwerte und Empfehlungen beschreiben, welche **Schutzprinzipien für die Kinderbetreuung** im Kanton Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind. Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Trägerschaften und Institutionsleitungen und dienen weiterhin als Basis für **betriebsbezogene Schutzmassnahmen**, welche entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind. Grundlage bilden die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 und die dazugehörigen Erläuterungen sowie das allgemeine Schutzkonzept des Bundes.

Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Einrichtungen selbst. Weder Bund noch Kantone genehmigen sie. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie sporadische Kontrollen obliegen den Kantonen. Gemäss Art. 4 Abs. 4 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden. Diese Person ist dem zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter AKJB elektronisch zu melden.

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

2. Ziele

Ziel der Schutzmassnahmen ist es, schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern und Neuinfektionen auf einem tiefen Niveau zu halten. Die vorliegenden Eckwerte und Empfehlungen beschreiben den Schutz der Kinder, der Mitarbeitenden und allen anderen Personen mit Zugang zu den Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere der Erziehungsberechtigten, aber auch Lieferantinnen und Lieferanten und weitere.

3. Grundannahmen

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene an COVID-19. Erkrankte Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen. Kinder werden meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sie selber sind selten Auslöser einer Übertragung.

4. Hygienemassnahmen und Distanzregeln

- Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind soweit wie möglich einzuhalten.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- **Unter den Mitarbeitenden (inkl. Besprechungen) und zwischen Mitarbeitenden, Eltern und/oder zuweisenden Stellen und weiteren Beteiligten** ist der empfohlene **Mindest-Abstand von 1.5m** möglichst einzuhalten bzw. engere Kontakte (z.B. bei der Übergabe von Kleinstkindern) sind so kurz wie möglich zu halten. Auf Händeschütteln wird verzichtet.
- **Eltern: Kinder werden** wenn möglich **im Freien, andernfalls im Eingangsbereich übergeben**. Individuelle Lösungen je nach räumlicher Situation sind weiterhin erlaubt. Eltern-Kind-Kontakte im Rahmen von Besuchen im Heim sind zu ermöglichen, insbesondere wenn keine anderen geeigneten Formen der Beziehungspflege möglich sind. Besichtigungen finden unter Einhaltung der Abstandsregeln statt, wobei Besichtigungen möglichst kurz zu halten sind. Zusätzliche Schutzmassnahmen können von der Einrichtung festgelegt werden. Alle Eltern werden auf die Hygieneregeln aufmerksam gemacht, wenn notwendig instruiert und begleitet.²
- **Distanzvorschriften für Kinder:** Für Säuglinge, Kleinkinder und Primarschulkinder gelten die Distanzvorschriften nicht. Sie sollen sich möglichst normal in der Gruppe verhalten und bewegen können.
- **Händewaschen:** Kinder waschen beim Eintritt in die Einrichtung die Hände mit Seife (Säuglinge: Hände werden gewaschen). Mitarbeitende und Kinder waschen sich auch tagsüber regelmässig die Hände mit Seife (inkl. vor und nach der Pause sowie vor und nach Besprechungen). Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel verwendet werden. Die Hände werden mit Einwegtüchern oder professionell gereinigten Stoff-Handtuchrollen abgetrocknet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher und diese nur einmal verwenden. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossenen Behälter entsorgen.
- **Lüften:** Alle Räumlichkeiten sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden (unter Beachtung der Kindersicherheit).
- **Spielsachen reduzieren:** Die Spielsachen sind nach Möglichkeit zu reduzieren und regelmässig zu reinigen/waschen.
- **Reinigung der Räumlichkeiten:** Die Räumlichkeiten sind sorgfältig zu reinigen. Türklinken, Geländer, Wasserhähne etc. sowie Tisch- und Spielflächen sind täglich mit Seifenwasser oder Desinfektionsmitteln zu reinigen. Es ist auf nicht schädliche Reinigungsmittel zu achten.
- **Masken und Handschuhe:** Das präventive Tragen von Masken und von Handschuhen wird nicht empfohlen. Handschuhe sollen dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. bei Reinigung, Küche, Körperpflege oder Behandlung von Verletzungen). Für spezielle Situationen (z.B. für die Betreuung von plötzlich erkrankten Kindern bis zur Abholung, ev. unter Erwachsenen, wenn der Abstand länger nicht eingehalten werden kann) sollen Hygienemasken zur Verfügung stehen.

5. Essen

- Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt.
- Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.

² Diese können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

- Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich nicht von Hand aus einem anderen Teller/einer Schüssel (z.B. Brotkorb) bedient wird. Es wird grundsätzlich empfohlen, weiterhin auf Essensselbstbedienung zu verzichten. Selber schöpfen – konsequent mit Schöpfbesteck (unter Aufsicht der Betreuungspersonen) – kann bei älteren Kindern aber ermöglicht werden. Der Entscheid liegt bei der Einrichtung.
- Gegessen werden soll möglichst in den **bestehenden Gruppen** oder wenn dies betrieblich nicht möglich ist, **gestaffelt** nach Gruppen.
- Betreuungseinrichtungen mit zentraler Mahlzeitemenge sehen zusätzliche **Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen** und das bedienende Personal vor (z.B. Plexiglas-Scheiben) und setzen möglichst gestaffeltes Essen um.

6. Hygiene-Material

Die Betriebe sind verantwortlich für die Bereitstellung des notwendigen Materials. Beachten Sie: Gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sekunden) ist wirkungsvoll und in der Regel der Händedesinfektion vorzuziehen (medizinische respektive pflegerische Indikation vorbehalten). Die Hände werden mit Einwegtüchern oder professionell gereinigten Stoff-Handtuchrollen abgetrocknet. Um die Haut vor Austrocknung und Hautschäden zu schützen, soll Feuchtigkeitscreme zur Verfügung stehen.

7. Betreuungsorganisation

Betreuungsschlüssel: Die Mindestvoraussetzungen des AKJB zum Betreuungsschlüssel sind einzuhalten. Ist absehbar, dass der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden kann, plant die Institutionsleitung Massnahmen. Wenn immer möglich organisiert sie das zusätzlich nötige Personal und setzt dieses ein.

Kann der Betreuungsschlüssel infolge krankheitsbedingter Abwesenheiten von Mitarbeitenden kurzfristig nicht eingehalten werden, so hat die Institutionsleitung per Mail Mitteilung an antonio.tucconi@bl.ch zu machen (mit Angabe, in welchem Umfang und weshalb der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden kann).

Gruppenzusammensetzung: Die Maximalzahl bezüglich der Anzahl Kinder und Jugendliche, die in einer Gruppe betreut werden, entspricht den Anerkennungsvoraussetzungen des AKJB. Es wird empfohlen vorerst keine gruppenübergreifenden Anlässe stattfinden zu lassen. Die Einrichtung ist dafür verantwortlich, möglichst konstante Gruppen mit möglichst konstanten Betreuungspersonen im Rahmen des betrieblich Möglichen umzusetzen.

Dokumentation der Gruppen: Zur allfälligen Nachverfolgung von COVID-19-Infektionen sind die **Gruppenzusammensetzung und die Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, täglich schriftlich zu dokumentieren.**

Kinder und Jugendliche sollen sich regelmässig im Freien aufhalten können. Auch im öffentlichen Raum werden die Hygiene- und Distanzempfehlungen so gut wie möglich eingehalten.

8. Eingewöhnung und Neuaufnahmen

Wiedereingewöhnung: Die Einrichtungen planen die notwendige Wiedereingewöhnung, wenn Kinder und Jugendliche längere Zeit nicht mehr betreut wurden. Der Austausch und die Information der Eltern sind in einem solchen Fall sehr wichtig.

Neuaufnahmen: Neuaufnahmen können vorgesehen werden, wenn der Betreuungsschlüssel eingehalten werden kann und die bewilligte Platzzahl nicht überschritten wird. Der begleitende Eltern- teil und eventuell zuweisende Stellen halten möglichst mindestens 1.5m Abstand zu den Betreu- ungspersonen und den anderen Kindern und Jugendlichen.

Austritte: Vereinbarte Austritte, aber auch Übertritte können getätigt werden. Sollten Institutionen Übertritte oder Kriseninterventionen (geschlossene Unterbringung) verweigern, ist das AKJB so schnell als möglich zu informieren.

9. Anlässe und Aktivitäten

Ausflüge und Ferien sind grundsätzlich möglich. Es wird weiterhin empfohlen, Anlässe in der Ein- richtung und Ausflüge auf die Gruppe zu beschränken. Ausflüge in öffentliche Einrichtungen (z.B. Zoo) sind ab 6. Juni 2020 möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies er- laubt. Für die Durchführung von allfälligen Elternanlässen (z.B. Sommerfest im Freien) unter Ein- haltung der Distanz- und Hygieneempfehlungen (inkl. Rückverfolgbarkeit der Kontakte) sowie der maximalen Teilnehmerzahl liegt die Verantwortung bei der Trägerschaft / Leitung.

Für Veranstaltungen über 100 Personen hat der Kanton Basel-Landschaft besondere Massnah- men [verfügt](#). Diese gelten – vorerst – bis am 31. August 2020.

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sollen weiterhin vermieden werden, zum Beispiel Akti- vitäten mit länger dauernden, engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkom- men.

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbe- treibers dies erlaubt. [Die Empfehlungen des BAG](#) werden eingehalten. Es besteht eine Masken- pflicht: Personen ab 12 Jahren müssen seit Montag, 6. Juli 2020, in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen eine Maske tragen.

10. Umgang mit COVID-19-Symptomen und bestätigten Erkrankungen

COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom 30.07.2020 wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krank- heitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche neh- men zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus Check](#). Bezüglich Testkriterien und Schul-, Kindergarten- und Kitaausschluss gilt das Merkblatt «Neues Coronavirus: Testkriterien für Kinder und Jugendliche in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft» (Anhang E-Mail AKJB vom 7. Juli 2020). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsul- tiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test³) ist Folge zu leisten und das Heim darüber zu informieren. Bei ausstehendem Testresultat sind die [Anweisungen des BAG zu beachten](#).

Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden nicht in jedem Fall getestet. Sofern sie engen Kontakt hatten mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person, so wird diese zuerst getestet und je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen. Kinder werden meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sie selber sind weniger häufig Verursacher einer Übertragung.

Kinder entwickeln häufig unspezifische Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aber durch eine Vielzahl anderer Erreger verursacht werden können, insbesondere, wenn sie viel Austausch mit anderen Kindern zum Beispiel in Schulen und Betreuungseinrichtungen haben.

Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bzw. im Heim bleiben.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt das gleiche Vorgehen wie für Erwachsene, sie sollen sich bei den oben erwähnten Symptomen in Absprache mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt auf Covid-19 testen lassen.

Testmöglichkeiten: für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren: [Abklärungsstation Spenglerpark Münchenstein](#) oder evt. Hausärztin / Hausarzt, Kinder: UKBB, nach Rücksprache mit der behandelnden Kinderärztin / dem behandelnden Kinderarzt, oder evt. Kinderärztin / Kinderarzt selbst

Zum Thema Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten siehe auch das Merkblatt des BAG «[COVID-19 – Containmentphase ab dem 25. Juni 2020: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)».

Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne bei COVID-19 gelten die Vorgaben des BAG⁴.

Meldung von positiv getesteten Fällen (Kinder und Personal) an den kantonsärztlichen Dienst BL und Quarantänemassnahmen

Die Leitung der Einrichtung meldet dem [kantonsärztlichen Dienst](#) so schnell wie möglich, wenn sie von einem positiv getesteten Fall in ihrer Einrichtung erfährt. Zusammen mit der Leitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verbesserung der Hygienemassnahmen).

Erkrankte Familienangehörige der Mitarbeitenden und der Kinder

Bei einem Corona-Fall in der Familie der Mitarbeitenden (im gleichen Haushalt lebend) bleibt diese Person mit der ganzen Familie in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, darf sie nach 10 Tagen wieder in die Betreuungseinrichtung.

Das Miteinander der Kinder im Setting einer Betreuungseinrichtung wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem Setting vorkommen oder eine Betreuungsperson positiv getestet wird, wird eine Quarantäne geprüft, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. **Es sind hierbei die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.**

Kommunikation von Krankheitsfällen

Krankheitsfälle bei Mitarbeitenden werden dem AKJB gemeldet, wenn diese gehäuft auftreten und dadurch die Sicherstellung der angemessenen Betreuung gefährdet ist bzw. wenn Bedarf nach Rücksprache mit dem AKJB besteht.

Eltern melden Krankheitsfälle (akute Atemwegserkrankungen) in ihrem Haushalt der Leitung der Institution / des Betreuungsangebots, damit diese allfälligen Massnahmen prüfen kann.

³ Seit dem 25. Juni 2020 werden die Kosten für den Test vollumfänglich vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien erfüllt sind.

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

11. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden.

12. Besonders gefährdete Mitarbeitende (vgl. [Kategorien besonders gefährdeter Personen](#) und [Website BAG](#))

Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören, dürfen wieder in der unmittelbaren Betreuungsarbeit tätig sein. Auch für sie gilt neu [Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) bzw. die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

13. Muster-Schutzkonzepte

Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte können sich die Institutionen an Mustern orientieren, bleiben aber für die individuelle Ausgestaltung verantwortlich. Mögliche Regelungsbereiche können Sie den Musterkonzepten hiernach entnehmen:

Curaviva: (<https://insos.ch/coronavirus/coronavirus-schutzkonzept/>)

Auch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Musterschutzkonzepte für Betriebe zur Verfügung (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html).

Ebenfalls stellt Kibesuisse [Musterschutzkonzepte für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen sowie für Tagesfamilienorganisationen](#) zur Verfügung.

Die Musterkonzepte enthalten detaillierte Massnahmen und Ideen zur Gestaltung des Betreuungsalltags, von Übergängen, zu personellen Fragen, den Räumlichkeiten etc. Es ist empfohlen, diese Muster-Schutzkonzepte zu studieren bzw. regelmässig auf allfällige Aktualisierungen zu prüfen und damit die konkreten Massnahmen für die eigene Einrichtung zu planen. Sollten die Empfehlungen von jenen des Kantons Basel-Landschaft abweichen, gelten die kantonalen Eckwerte und Empfehlungen gemäss vorliegendem Dokument.